



GEMEINDE UNTERKULM

Reglement Videoüberwachung

vom 08. April 2013

Der Gemeinderat

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

**§ 1
Zweck der
Überwachung**

Die Videoüberwachung diverser Anlagen und Örtlichkeiten gemäss Anhängen zu diesem Reglement dient zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben.

**§ 2
Zuständige Stelle**

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die in den Anhängen aufgeführten Personen beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.

² Die technische Wartung erfolgt durch die in den Anhängen festgehaltenen Personen bzw. Unternehmungen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

**§ 3
Überwachungs-
perimeter**

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die in den Anhängen enthaltenen Bereiche erfasst werden. Es dürfen keine Privatliegenschaften betroffen sein.

**§ 4
Überwachungs-
zeiten, Hinweistafel**

¹ Die Überwachung erfolgt während den in den Anhängen festgehaltenen Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung

Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei Unterkulm“

**§ 5
Auswertung**

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

**§ 6
Speicherung und
Vernichtung**

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen bzw. zu überschreiben.

² Führt die anonyme Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis-zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

**§ 7
Informationspflicht**

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck gestattet.

**§ 8
Weitergabe von
Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

**§ 9
Datensicherheit**

Die zuständigen Stellen gemäss § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Unterkulm, 08. April 2013

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:


Roger Müller


B. Baumann



² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Gemeinde Unterkulm

Anhang 2 zum Reglement Videoüberwachung vom 08. April 2013

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende zur Auswertung von Bildern / Verrichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Schulanlage Färberacker	Total 2		während der Schulzeit von 20.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferienzeit 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls, Gefahren gegen Leib und Leben	- Schulleitung (<i>zwingend</i>) - Hauswart Färberacker Technische Wartung: Alinag C.F. Bally-Strasse 36 5012 Schönenwerd
Schulhaus Ost	1	Südfassade, Richtung Südosten; Tischtennis			
Schulhaus Ost	1	Durchgang Turnhalle, Richtung Süden			

Unterkulm, 08. April 2013

Publikation am 26. April 2013



GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann:


Roger Müller

Der Gemeindegeschreiber


Beat Baumann

Gemeinde Unterkulm

Anhang 1 zum Reglement Videoüberwachung vom 08. April 2013

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende zur Auswertung von Bildern / Verrichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Gemeindehaus	1	- Eingangsbereich, nach aussen auf Schleuse	24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls, Gefahren gegen Leib und Leben	- Gemeindegeschreiber - Gemeindegeschreiber-Stv. Technische Wartung: Alinag C.F. Bally-Strasse 36 5012 Schönenwerd

Unterkulm, 08. April 2013

Publikation am 26. April 2013



GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann:

[Handwritten signature]
Roger Müller

Der Gemeindegeschreiber

[Handwritten signature]
Beat Baumann